

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



**S**on Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,  
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Mark-  
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein etc.

Thun hiermit kund und fügen zu wissen :

**N**achdem zu Beförderung des Nahrungsstanz-  
des die Nothdurft erheischt, daß auch in diesem  
Jahr wegen der Schaafhuth auf den Wiesen und  
sonst sachdienliche Anordnung getroffen werde, und  
Wir dann zu dem Ende von Unserer Regierung und  
Rentcammer ein gemeinschaftliches Gutachten erfor-  
dert haben;

Als sezen, ordnen und befehlen Wir in dessen  
Genehmigung hiermit :

- 1) daß es in diesem Frühjahre bey der Huth vor, oder  
bis Neu-Jörgen-Tag, wie und wo solche herge-  
bracht, verbleiben,
- 2) die Huth von Alt-Jörgen-Tag aber auf den 28.  
April (ausgenommen die Waldrott-Wiesen, we-  
halb



halb es noch zur Zeit, bey der Observanz belassen wird) zurück gesetzt werden solle.

- 3) die Schäferereyberechtigten haben sich also hiernach gemeßent zu achten und ihre Dienstreute deshalb anzuweisen, inmaßen Wir zwar, in der Anhoffnung der genauesten Befolgung, die ehemals verfügte criminelle Behandlung der Schäfer diesmal wieder aufheben, nach Befinden aber die Uebertreter härtiglich strafen lassen werden, daher auch den Schüttheißen, Stubeknechten und Eigenthümern die Erlaubniß ertheilen, selbst fleißige Obacht zu halten, bey dem Uebertretungsfall zu pfänden, und der Bestrafung halber behörigen Orts Anzeige zu thun; Wobey zugleich die Verordnung, wegen Confiscation der übermäßigen Schaafhaltung, hier ebenfalls und ein vor allemal wiederholt wird.
- 4) Welche Schäferereyberechtigte nach N. 2. einige Tage Huth im Frühjahr verlieren, diese sollen im Herbst 8. Tage vor Martini, als dem, auch vor dieses Jahr bestimmten Herbst-Huthtermin wieder auf die Wiesen treiben dürfen.
- 5) Da auch mißfällig zu vernehmen gewesen, daß hier und da die Dachsenhirten, die Zutreiber oder Schaafhalter, ehe die Schaafe in den Pferch getrieben werden, und die Mezger mit den Strichhausen, des Sonntags unterm Gottesdienst und Abends bis spät in die Nacht hüten, und damit großen Schaden thun, so wird ihnen solches hiermit ernstlich unter sagt; und sollen die, welche am Sonntag unterm Gottesdienst oder nach den Abendläu-



läuten noch außerhalb der Stadt oder des Dorfs  
sich betreten lassen, in 5. rthl. Strafe verfallen seyn.

Wobey zugleich insbesondere den Metzger in hie-  
siger Residenz-Stadt Coburg die Frühbuch, welche  
ihnen nach dem Erb- und Lehnbuch gänzlich benommen  
ist, untersagt, und bey Strafe der Confiscation die  
Ueberschlagung ihrer Stichhausen und Annahme  
fremden Viehes hiermit verboten wird.

Soviel den Klee-Futterkrauter- und Kleinodbau  
betrifft, so erlauben Wir Unsern Unterthanen ferner

- a) den vierten Theil der Brachfelder und alle wüste  
Acker, welche letztere überdies noch zwey Jahre Ze-  
hendfrey sind und bleiben, damit zu bepflanzen.
- b) diese Futterkrauter und Kleinod sollen zu aller Zeit  
vom Hind- und Schaafoch gehegt und die Ueber-  
treter auf Maas und Weise, wie oben N. 3. verord-  
net ist, außer dem Schadens-Ersatz, härtiglich ge-  
strast, dagegen
- c) von 1 Smr. Kleefeld 6 ggr. und falls er ins dritte  
Jahr siehet, eben soviel, von 1 Smr. Kleinod aber  
exclusive Flachs 4 ggr. dann von 1 Smr. Esper  
und Lucerne im ersten Jahre ebenfalls 6 ggr. im zwey-  
ten und dritten aber 3 ggr. und zwar längstens bis  
Johannis an den oder die Schäfer, bey Vermei-  
dung doppelter Geltung, oder Abhütung der Klee-  
und Kleinodfrüchte, entrichtet, und dagegen keine  
Ausrede oder Entschuldigung, wosferne sie sich nicht  
auf ausdrückliche pacta gründet, gehöret werden.
- d) Lassen Wir es noch zur Zeit ferner bey der vorjäh-  
rigen Verordnung, daß bey Zehendbaren Klee-  
Ackern dem Eigenthümer frey stehen soll, sich in  
natura



natura auszehnden zu lassen, oder das gewöhnliche  
billigmäßige Zehndgeld zu entrichten.

Wir gebieten solchemnach aus Landesherrlicher  
Macht Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft,  
Unsern Aemtern, denen Stadträthen und Gerichts-  
haltern, Schultheißen und Unsern Unterthanen ins-  
gesammt, diese Unsere Landesherrliche Anordnung al-  
lenhalben nicht nur selbst gebührend zu befolgen, son-  
dern auch dahin zu sehen, daß sie von andern befolget  
werde, und daher die Uebertreter resp. zu bestrafen,  
oder zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

Indem geschieht Unsere gnädigste Willenemey-  
nung und haben Wir zu Jedermanns Wissenschaft  
gegenwärtiges Patent zu drucken und über all zu pub-  
liciren anbefohlen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg den zuten  
April 1789.



Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



TA-70L

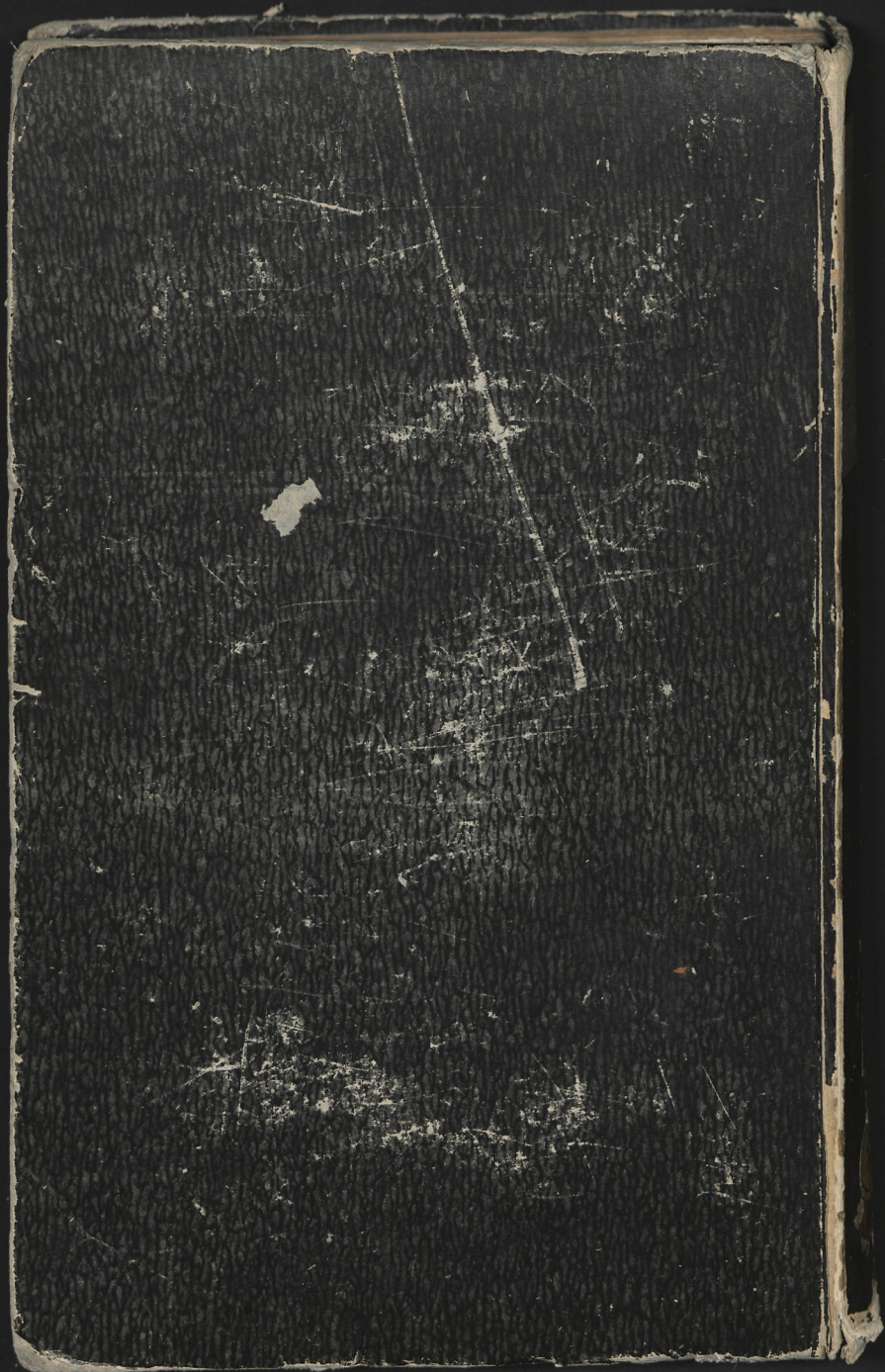
nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓









**S**on Gottes Gnaden Wir Ernst  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cle  
 auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thü  
 graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Hennebe  
 Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein

Thun hiermit kund und fügen zu wi

**N**achdem zu Beförderung des N  
 des die Nothdurft erheischt, daß o  
 Jahr wegen der Schaafhuth auf dem  
 sonst sachdienliche Anordnung getroffen  
 Wir dann zu dem Ende von Unserer N  
 Rentcammer ein gemeinschaftliches Gu  
 dert haben;

Als sezen, ordnen und befehlen  
 Genehmigung hiermit:

- 1) daß es in diesem Frühjahr bey der S  
 bis Neu-Jörgen-Tag, wie und wo  
 bracht, verbleiben,
- 2) die Huth von Alt-Jörgen-Tag abe  
 April (ausgenommen die Baldrott-  
 \*)

